

„Allgemeine Einkaufsbedingungen“ (Stand Dezember 2012)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltung der Bedingungen

- (1) Wir bestellen Waren („Lieferungen“) sowie Bau- und Montageleistungen („Dienstleistungen“) ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Für alle von uns abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge („Verträge“) wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen, gelten diese Einkaufsbedingungen. Der jeweilige Vertrag geht diesen Einkaufsbedingungen vor.
- (2) Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ bzw. „AN“ verwendet wird, ist darunter der Auftragnehmer zu verstehen, mit welchem wir einen Vertrag über die Lieferung von Waren bzw die Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen haben.
- (3) Mit der Legung des Angebotes bzw dem Beginn der Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der Auftragnehmer jedenfalls unsere Einkaufsbedingungen.
- (4) Auch auf Folgebestellungen – seien sie schriftlich oder mündlich erfolgt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.
- (5) Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn wir deren Geltung vorab ausdrücklich und firmenmäßig bestätigen. In allen anderen Fällen wird den Geschäftsbedingungen des AN hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir beim jeweiligen Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen.

§ 2. Vertragsschluss

- (1) Angebote des AN sind verbindlich. Der AN hat in seinem Angebot die Mengen und Beschaffenheit der Waren bzw den Umfang und die Art der Dienstleistungen genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen ausdrücklich anzuführen.
- (2) Die Bestellung eines Angebotes ist für uns nur dann rechtsverbindlich und führt zum Vertragsschluss, wenn sie schriftlich erfolgt. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestellung. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw Dienstleistungen gilt nicht als solche Zustimmung. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit der Legung des Angebotes garantiert der AN die vertragsgemäße Lieferung bzw vertragsgemäße und fachgerechte Ausführung der Dienstleistungen. Ist der Bestellung ein Plan angeschlossen, hat jede Ausführung präzise jenem Plan zu entsprechen, welcher der Bestellung angeschlossen ist; enthält die Bestellung Leitdaten, obliegt die genaue Planung und normgerechte Fertigung bzw Ausführung hingegen dem AN. Eine vorbehaltlose Annahme der Waren bzw Dienstleistungen durch uns stellt keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung dar.
- (4) Sollten dem AN nach Vertragsabschluss Änderungen von Tatsachen bekannt werden, die der Angebotskalkulation und somit unserer Bestellung zugrunde liegen oder die Änderungen in der Durchführung des Vertrags erfordern könnten, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir sind diesfalls zu entsprechenden Vertragsanpassungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 3. Preise

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind vom AN stets unentgeltlich zu erstellen, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren.
- (2) Alle Preise sind Festpreise, verstehen sich ohne Umsatzsteuer, und schließen sämtliche Kosten des AN, z.B. Lieferkosten, Reisekosten und sonstige Kosten seiner Arbeitskräfte, die Kosten des An- und Abtransports seiner Montageausrüstung und Materialien an die Verwendungsstelle, Einbau und/oder Montage, Kosten für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung sowie Dokumentation und allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen, mit ein.
- (3) Der AN ist nicht berechtigt, seine Preise wegen Erschwernissen jeglicher Art, zum Beispiel zusätzliche Transportwege, schlechte Bodenverhältnisse und Anfahrwege, Rauch, Hitze, Behinderung durch andere an der Verwendungsstelle arbeitende Unternehmen, Verzögerung der an der Verwendungsstelle für die Dienstleistungen des AN erforderlichen Vorarbeiten, mangelhafte oder schlecht errichtete Unterkonstruktionen, Hindernisse beim Materialtransport etc zu erhöhen.
- (4) Der AN ist nicht berechtigt, Arbeitsunterbrechungen, auch wenn diese nicht von ihm zu vertreten sind, in Rechnung zu stellen. Wir behalten uns den Einwand anderweitigen Erwerbs ausdrücklich vor.
- (5) Der AN ist nicht berechtigt, aufgrund von Preiserhöhungen jeglicher Art, wie z.B. seiner Zulieferer, die zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Fertigstellung von Dienstleistungen eintreten, seine Preise zu erhöhen.
- (6) Soweit öffentliche Abgaben, Gebühren, Steuern oder Zölle nach Abschluss des jeweiligen Vertrags neu eingeführt oder erhöht werden und sich auf vom AN bezustellende Materialien oder vom AN zu erbringende Dienstleistungen beziehen, gehen zulasten des AN.

§ 4. Erfüllungsort/Gefahrenübergang/Höhere Gewalt

- (1) Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des AN „frei Bau unabeladen“ an den von uns bestimmten Lieferort („DDP“ INCOTERMS 2010) an der von uns zugewiesenen Stelle. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt an der vereinbarten Verwendungsstelle. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere sämtliche Bestelldaten) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch uns zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne der Bestätigung unserer Bestellung anzuschließen. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoffherzeugnissen) sowie des Produktes anzuschließen. Auch bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen.
- (2) Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der AN die Lieferung gemäß B § 2 (2) übergeben hat bzw wenn eine Abnahme der Dienstleistungen gemäß B § 2 (3) stattgefunden hat.
- (3) Im Falle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Brandschäden, Überschwemmung, Verkehrsstörung, Streik, behördliche Maßnahmen) sind wir für die Dauer der Störung von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner dadurch Ansprüche gegen uns entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt bei uns, unseren Zulieferern oder Nachunternehmern eintreten.

§ 5. Rechnungslegung/Zahlung

- (1) Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, einfach nach Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung an uns zu übermitteln. Auf den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die Versandart und der Lieferschein bzw der Leistungszeitraum zu vermerken. Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen, wobei diese auch ausdrücklich als Anzahlungs- oder Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung zu bezeichnen ist. Falls keine Bestellnummer vorhanden ist, ist die Rechnung unter Angabe der Kostenstelle und des Namens sowie der Abteilung unseres Ansprechpartners einzusenden. Außerdem sind die Rechnungen so wie die Bestellungen zu gliedern. Darüber hinaus ist auf der Rechnung BIC und IBAN anzugeben.
- (2) Bei Dienstleistungen und Montage sind zusätzlich die von uns bestätigten Zeitaussweise („Regiescheine“) anzuschließen.
- (3) Rechnungen die unseren Bedingungen widersprechen gelten als nicht gelegt und werden von uns zur Verbesserung zurückgesandt. In diesen Fällen beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung zu laufen.
- (4) Die Bezahlung übernommener Lieferungen bzw abgenommener Dienstleistungen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- (5) Zahlung bedeutet keine Übernahme der Lieferung bzw Abnahme der Dienstleistungen und kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Lieferung bzw Dienstleistungen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- (6) Die Zahlungsfristen sind vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr gemäß § 4 (2) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenübergangs, an zu berechnen. Solange die Lieferung (Dienstleistung) nicht vollständig und/oder vertragsgemäß erbracht ist, beginnen die Zahlungsfristen jedenfalls nicht zu laufen; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.
- (7) A § 5 (1) gilt auch für ARGEN. Die ARGE hat uns weiters bei Vertragsschluss ein Bankkonto bekanntzugeben, auf das alle Zahlungen aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können sowie die UID-Nummer.
- (8) Alle Zahlungen sind Schickschulden. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl mittels Überweisung oder mittels Scheck zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist der Scheck zur Post bzw der Überweisungsauftrag in Auftrag gegeben wurde. Sollten aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten bzw Verzögerungen beim Transfer von Rechnungsbeträgen (insbesondere in das Ausland) auftreten, gehen die dadurch eintretenden Nachteile zulasten des AN. Ist Zahlung in fremder Währung vereinbart, gilt nach Wahl der Tageskurs des Datums des Angebots, das dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegt.
- (9) Sofern in unserer Bestellung die Stellung einer Bankgarantie gefordert wird, ist diese spätestens bis zum Beginn der Ausführung unserer Bestellung zu übersenden, sofern in der Bestellung nicht ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist, widrigenfalls wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten.
- (10) In Fällen, in denen eine „reverse charge“ Situation gem. § 19 Abs 1 UStG vorliegt, sind die Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer zu übersenden und in die Rechnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns, ferner ARGEN, an welchen wir beteiligt sind zustehen, gegen gegenwärtige oder zukünftige Forderungen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, aufzurechnen.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von uns ist unzulässig, soweit Gegenforderungen nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

§ 7. Verpackung

- (1) Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung. Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen (im Sinne des A § 4 (1)).
- (2) Der inländische AN hat Verpackungsmaterial zu verwenden, hinsichtlich dessen er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten im Sinne der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der jeweils geltenden Fassung bedient, und uns alle erforderlichen Angaben darüber zu machen. Nach dem derzeitigen ARA (Altstoffrecycling Austria AG)-System hat der AN „ARA-Lizenznummer“, „Verpackungsfraktionen“ und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen.
- (3) Sofern wir damit einverstanden sind, dass sich der AN keines Dritten bedient, hat der AN das Verpackungsmaterial von der von uns bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der VerpackVO 1996 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und uns daraus schad- und klaglos zu halten („Selbstentpflichtung“). Die Selbstentpflichtung hat uns der AN schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen.
- (4) Uns trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des AN können wir das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN entsorgen oder entsorgen lassen. Werden nicht über die ARA freigestellte Materialien mangels pflichtgemäßer Aufklärung durch den inländischen AN von uns über das ARA-System entsorgt, hat uns der AN die gesamten Kosten zu erstatten, die uns daraus entstehen. Der AN hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Abfälle“ bzw. „gefährliche Abfälle“ zu beurteilende Liefergegenstände, Rückstände oder Reststoffe solcher Liefergegenstände auf seine Gefahr und Kosten zur Entsorgung zurückzunehmen.

§ 8. Versandvorschriften/Kennzeichnung

- (1) Die von uns erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten; insbesondere ist Paketsendungen eine Stückliste beizulegen und sind die Pakete gemäß Stückliste zu beschriften. Bei etwaigen Schäden oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften oder vereinbarten Versandbedingungen entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsentgelt), haftet der AN gegenüber uns vollumfänglich für diese Schäden und Kosten. Fehlen Versandvorschriften oder Versandbedingungen, sind die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen. Ein Versand durch einen Spediteur bedarf immer unserer Zustimmung; bei derartiger Abfertigung sind unsere Versandvorschriften und unsere Bestellnummer dem Spediteur, auch zur allfälligen Weitergabe an den Frächter, bekannt zu geben.
- (2) Die Liefergegenstände sind gemäß unseren Vorschriften bzw. aufgrund bestehender Dokumentationspflichten so zu kennzeichnen, dass deren Herkunft und Erzeugungsdatum (z.B. durch Teilenummer, Bestellnummer, Teilebenennung) zweifelsfrei festgestellt werden können.

B. Erfüllung des Vertrags

§ 1. Qualitäts- und Sicherheitsstandards

- (1) Die Erbringung der Lieferungen und Dienstleistungen durch den AN hat auf dem Zeitpunkt der Erbringung entsprechenden Stand der Technik unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und hat den sicherheits- und qualitäts-, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten sowie den zugesicherten Eigenschaften zu entsprechen. Stand der Technik ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.
- (2) Für die Erbringung der Dienstleistungen hat der AN entsprechend erfahrene und qualifiziertes Personal, das vor Aufnahme der Arbeiten nachweislich sicherheitstechnisch gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften unterwiesen wurde, beizustellen. Vom AN beigestellte Arbeitsmittel haben den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen und sind nachweislich im vorgesehenen vorschriftsmäßigen Intervall einer Überprüfung durch dazu qualifiziertem Personal zu unterziehen. Vorgesehene Schutzeinrichtungen dürfen bei Durchführung der Arbeiten nicht entfernt werden.
- (3) Erbringt der AN für uns auch Dienstleistungen auf Baustellen hat sich der AN rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten bei uns zwecks Durchführung der Sicherheitsunterweisungen zu melden. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter für die Dauer der gesamten Leistungserbringung die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bei sich führen, anlegen und während der Ausführung der Arbeiten verwenden. Weiters hat sich der Baustellenleiter des AN mit uns abzustimmen, ob die Ausführung unverändert, d.h. entsprechend den Vertragsunterlagen erfolgen soll oder ab Änderungen eingetreten sind. Der AN hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der auf der Baustelle anwesenden Personen unterbleibt.
- (4) Sollten die vorgenannten Voraussetzungen aus welchem Grunde immer nicht erfüllt werden, behalten wir uns die entsprechenden Schritte, insbesondere die Wegweisung der zuwiderhandelnden Personen von der Baustelle vor.
- (5) Der AN hat die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Sofern für Lieferungen bzw für die Erbringung der Dienstleistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der AN die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 15 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.
- (6) Die vorgenannten Verpflichtungen sind auf allfällige Subunternehmer zu überbinden.
- (7) Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der AN uns ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerklebblatt übergeben.
- (8) Für Nachteile, welcher Art auch immer, die uns infolge Missachtung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, hat uns der AN jedenfalls vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 2. Lieferung/Übergabe/Abnahme

- (1) Sämtliche vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind verbindlich. Die Lieferung der Waren bzw Erbringung der Dienstleistungen hat zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin bzw innerhalb der vereinbarten Frist an der angeführten Lieferadresse bzw Verwendungsstelle zu erfolgen. Ist nur eine Kalenderwoche angegeben, so gilt als Liefertermin der jeweilige Dienstag der auf der Bestellung von uns angeführten Kalenderwoche. Wird kein Termin bzw keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern bzw die Dienstleistung zu erbringen. Maßgeblich ist die von uns bestätigte Übergabe der Lieferung an der Lieferadresse oder die erfolgreiche Abnahme der Dienstleistung an der Verwendungsstelle.
- (2) Eine Lieferung gilt als übergeben, wenn deren Übergabe durch unseren befugten Dienstnehmer schriftlich bestätigt wurde und der AN auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Bestellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen einwandfrei erfüllt hat.
- (3) Der AN hat nach Fertigstellung der Dienstleistungen schriftlich seine Abnahmebereitschaft zu erklären. Als Abnahme gilt lediglich eine schriftliche Abnahmeerklärung durch uns bzw bei Bestand eines Hauptvertrages (siehe C § 1 (4)) durch den Generalunternehmer. Eine Verwendung von Dienstleistungen des AN gilt nicht als Abnahme. Etwaige Mängel der Dienstleistungen berechtigen uns zur Verweigerung der Abnahme.
- (4) Wir sind berechtigt, Lieferungen von Waren oder Teile davon zurückweisen und/oder auf Kosten des AN zurückzusenden, wenn diese vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt/Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgen, als in der Bestellung angegeben. Aus einer früheren Lieferung darf uns kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt. Wir behalten uns vor, dem AN anfallende Handlings- und Lagerkosten zu verrechnen. Bei Hinausschiebung des Versandtermins hat der AN die Einlagerung für eine Mindestdauer von drei Monaten auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmen.
- (5) Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Wir sind diesfalls berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne, dass es einer Nachfristsetzung bedarf, vom Vertrag zurückzutreten. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- (6) Wir sind ferner berechtigt, nach Voranmeldung die Fertigungsstätte des AN zu besichtigen, uns über den Produktionsstand der bestellten Waren zu informieren bzw die Waren im Werk des AN abzunehmen.

§ 3. Verzug/Vertragsstrafe

- (1) Bei Verzug mit der Lieferung bzw Erbringung der Dienstleistungen oder mit einer Teillieferung bzw einer Teilerbringung der Dienstleistungen oder bei vertragswidriger Lieferung bzw Erbringung der Dienstleistungen sind wir - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganzlich oder teilweise zurückzutreten oder die Vertragserfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, den Ersatz sämtlicher durch den Verzug verursachten Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns und aller auch mittelbaren Vermögens- und Folgeschäden zu begehren.
- (2) Bei Verzug ist der AN bis zur vollständigen Lieferung bzw Erbringung der Dienstleistungen verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 2% des Gesamtbestellwertes zu zahlen, maximal jedoch 10% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- (3) Die Zurückbehaltung von fälligen Lieferungen und Dienstleistungen durch den AN – aus welchen Gründen auch immer – ist ausgeschlossen.

§ 4. Lieferungen aus nicht zur EU gehörigen Staaten

Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

§ 5. Ausländerbeschäftigung

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wir sind berechtigt, jederzeit und unangemeldet diesbezügliche Kontrollen der ausländischen Arbeitskräfte des AN durchzuführen. Auf unser Verlangen hat der AN unverzüglich Arbeitskräfte von der Verwendungsstelle zu entfernen, die entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt werden.

§ 6. Subunternehmer/Vorlieferanten

Die von uns bestellten Dienstleistungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Vorlieferanten sind bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Subunternehmern bzw. Vorlieferanten entsteht in keinem Fall. Der AN haftet für das Verhalten seiner Subunternehmer und Vorlieferanten als Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB wie für sein eigenes.

§ 7. Fertigungsmittel

Unter Fertigungsmittel sind Produktionsanlagen, Betriebsmittel einschließlich Gesenke, Prüf- und Messmittel (zB Lehren), Matrizen, Proben, Werkzeuge, Komponenten, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees oder sonstige Behelfe, die für die Fertigung und Prüfung der Liefergegenstände erforderlich sind, zu verstehen. Fertigungsmittel, die wir dem AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum. Diese Fertigungsmittel dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages bzw bei Vertragsrücktritt sind sie uns unverzüglich kostenlos zurückzustellen. Der AN übernimmt auf eigene Kosten bis zum Zugang einer schriftlichen Anweisung von uns die Lagerung, Instandhaltung und Wartung unserer Fertigungsmittel in der Weise, dass Beschädigungen, auch solche durch höhere Gewalt, ausgeschlossen sind.

§ 8. Versicherung

- (1) Der AN hat Lieferungen ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern. Die Kosten der Versicherungen sind vom AN zu tragen.
- (2) Jedenfalls aber verpflichtet sich der AN zum Abschluss einer Betriebshaftpflicht-einschließlich Produkthaftpflichtversicherung – im Fall von reinen Planungsleistungen auch einschließlich Planungshaftpflichtversicherung – mit folgendem Mindestdeckungs-umfang:
 - a) Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie darauf zurückzuführende Vermögensschäden in Höhe des zweifachen Gesamtauftragswertes, mindestens jedoch EUR 2 Millionen pro Schadenfall, oder einer in Einzelfällen vereinbarten Höherversicherung;
 - b) Versicherungssumme für reine Vermögensschäden in Höhe von EUR 0,7 Millionen pro Schadenfall;
 - c) weltweite Gültigkeit.
- (3) Der Abschluss vorgenannter oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, selbst wenn wir keinen Einwand gegen die vom AN auf unsere Anforderung vorzulegende Versicherungspolizee erheben. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zu unseren Gunsten enthalten.

C. Gewährleistung/Haftung/vorzeitige Beendigung

§ 1. Gewährleistung

- (1) Der AN leistet bei Lieferungen von Waren Gewähr, dass diese fristgerecht und an der vereinbarten Lieferadresse erfolgen und die Ware, einschließlich der Ware von Zulieferern des AN, die vereinbarungs- und sachgemäße Beschaffenheit aufweist.
- (2) Der AN leistet bei der Erbringung von Dienstleistungen Gewähr für deren fristgerechte und sorgfältige Ausführung und dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlich oder nach dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern; der AN leistet weiters Gewähr, dass er tadelloser Material verwendet. Der AN verpflichtet sich unsere Interessen zu wahren und erforderlichenfalls unsere Weisungen einzuhalten. Im Falle eines Werkvertrages verpflichtet sich der AN darüber hinaus zur fristgerechten Herbeiführung des vereinbarten Erfolgs.
- (3) Ist der von uns beige stellte Werkstoff offenbar untauglich oder sind unsere Anweisungen offenbar unrichtig, trifft den AN die Pflicht, uns unverzüglich schriftlich zu warnen.
- (4) Der AN ist in Kenntnis des zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer abgeschlossenen Hauptvertrages. Der Beginn der Gewährleistungsfrist für den AN entspricht dem für uns im Hauptvertrag geltenden Beginn der Gewährleistungsfrist. Die für den AN geltende Gewährleistungsfrist entspricht der für uns im Hauptvertrag geltenden Gewährleistungsfrist zuzüglich einer Frist von 6 Monaten. Gibt es keinen Hauptvertrag oder ist der Beginn und/oder die Dauer der Gewährleistung im Hauptvertrag nicht festgelegt, gilt als Beginn der Gewährleistungsfrist das Datum der Übergabe bzw Abnahme, wobei die Lieferung bzw Dienstleistung erst durch formale Übergabe bzw Abnahme durch uns als übergeben gilt; bezüglich der Dauer der Gewährleistung gelten diesfalls die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (5) Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge gemäß § 377 UGB) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist dem AN mitgeteilt, so wird vermutet, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.
- (6) Im Gewährleistungsfall haben wir nach unserer Wahl das Recht, unentgeltliche Verbesserung der mangelhaften Lieferung (Nachtrag des Fehlenden) bzw mangelhaften Dienstleistung (Nachbesserung) oder unentgeltlichen Austausch der mangelhaften Lieferung in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für uns auf Gefahr und Kosten des AN zu verlangen, den Vertrag zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des AN, Ersatzvornahme zu betreiben und sämtliche hierfür anfallenden Kosten dem AN vorzuschreiben.
- (7) Bei Mangelbehebung durch den AN beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung bzw des Austausches durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung bzw Dienstleistung neu zu laufen.
- (8) Haben wir unserem Nachmann aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung bzw der Dienstleistung des AN Leistungen - aus welchem Titel auch immer - erbracht, so steht uns das Rückgriffsrecht gegen den AN in jedem Fall ungeschmälert zu. Wir sind bei der Erbringung unserer diesbezüglichen Leistungen nicht verpflichtet, mit dem AN Rücksprache bezüglich der Art der Mangelbehebung zu halten.
- (9) Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Im Falle einer Mängelrüge oder einer Reklamation besitzen wir das Recht, den entsprechenden Preis vollständig zurückzuhalten.
- (10) Die Lieferung von Waren bzw Erbringung der Dienstleistung begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, sofern sie genau der Bestellung entspricht. Besteht Anlass für die Annahme, dass aufgrund von Stichproben die gesamte Lieferung bzw Dienstleistung mangelhaft ist, so entsteht auch keine Fälligkeit für die gesamte Rechnung, mit welcher die mangelhafte Lieferung bzw Dienstleistung fakturiert worden ist. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung oder Qualitätsabweichung hat uns der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung entstehen. Rücksendungen nicht besteller oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des AN.
 - (11) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.
 - (12) Die Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von der dargestellten Gewährleistung unberührt.

§ 2. Schadenersatz

- (1) Der AN haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer nicht erfolgten, verspäteten oder mangelhaften bzw vertragswidrigen Lieferung der Waren bzw Erbringung der Dienstleistungen aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen.
- (2) Ist der AN eine Arbeits- oder Bietergemeinschaft, so haften uns deren Mitglieder zur ungeteilten Hand.
- (3) Der AN ist verpflichtet, uns in einem Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen und uns von allen Ansprüchen Dritter zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von uns an Dritte erbrachten Leistungen ist.
- (4) Der AN erklärt durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten.
- (5) Werden wir von Dritten aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, hält uns der AN zur Gänze schad- und klaglos.
- (6) Der AN hat auf eigene Kosten Versicherungen abzuschließen, die seine Haftung gegenüber uns und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken.
- (7) Der AN ist uns zur Beigabe einer vollständigen, leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.
- (8) Der AN hat uns und unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, Vertragshändler, Importeure und andere Unternehmen, die Waren oder Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind, sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese wegen des Liefergegenstandes oder der Leistung des AN notwendig war.

§ 3. Immaterialgüterrechte

- (1) Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegoten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung und Weiterveräußerung der gelieferten Waren erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen. Erfindungen des AN bei Durchführung unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benutzen.
- (2) Der AN hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit den bestellten Waren bzw Dienstleistungen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Falls die Erfüllung des Vertrags neue Erfindungen oder Designs hervorbringt, stehen uns sämtliche Schutzrechte zu. Sollte der AN auf eigene Kosten wesentlich zur Entwicklung beitragen haben, dann stehen die Schutzrechte beiden Vertragsparteien gemeinsam zu und beide Parteien können diese Rechte unabhängig erwerben.
- (4) Der AN ist sich bewusst, dass die Produktion von Teilen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter nicht erlaubt ist, wenn wir an diesen Teilen Schutzrechte halten oder wir dem AN Know-how oder Ausrüstung zur Produktion oder Entwicklung dieser Teile zur Verfügung gestellt haben.

§ 4. Vorzeitige Kündigung

Wir sind zur vorzeitigen Kündigung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages berechtigt:

- (1)
 - a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrages bzw dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des AN;
 - c) bei Erwerb des AN durch einen Mitbewerber;
- (2) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO
 - a) wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere den unter Abs (1) a) bzw c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - b) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des AN im Insolvenzverfahren;
 - c) bei Verzug des AN mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen bzw Dienstleistungen;
 - d) bei Verstoß des AN gegen im Vertrag bzw den Einkaufsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten; wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für uns unerlässlich ist, insbesondere wenn die Unsicherheit über die vollständige vertragsgemäße Erfüllung durch den AN die weitere Ausführung des mit unserem AG vereinbarten Vertragsgegenstands schwerwiegend beeinträchtigt.
 - e) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN behalten wir uns die Änderung der Zahlungs- bzw Leistungskonditionen vor. Wir behalten uns insbesondere vor, eine Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung vorzunehmen bzw den AN zur Vorleistung zu verpflichten; im Falle als wir vorleistungspflichtig sind, wird unsere Vorleistungspflicht aufgehoben bzw erbringen wir unsere Leistung künftig nur gegen Erlag einer Kautions durch den AN.

D. Sonstiges

§ 1. Geheimhaltung

- (1) Der AN ist zur vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag erteilten Informationen und aller ihm sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (wie Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und unser nicht öffentlich bekanntes Know-how) verpflichtet und hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen und Vorlieferanten zu überbinden; insbesondere darf er sie Dritten weder weitergeben noch sonst wie zugänglich machen oder für Werbezwecke verwenden.
- (2) Die Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- (3) Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht der AN eine Pönale, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen, mindestens aber € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend), darüber hinaus gehende Rechte bleiben unberührt. Im Falle eines Bruches der vertraulichen Behandlung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung abgegeben werden.

§ 2. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Zur Schließung der entstandenen Lücken haben sich beide Vertragspartner so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt und wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist. Wir sind dazu auch berechtigt, den schriftlichen Abschluss einer entsprechenden neuen Vertragsbestimmung zu verlangen.

§ 3. Verzicht auf Ansprüche

Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der AN keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklären.

§ 4. Form von Mitteilungen/Schriftformerfordernis

- (1) Wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe unserer Bestellnummer. Ist in unserer Bestellung der Projektleiter beziehungsweise Ansprechpartner genannt, so ist die Mitteilung an diesen zu richten. Mitteilungen des AN, die auf die Beendigung eines Vertragsverhältnisses gerichtet sind, bedürfen darüber hinaus der firmenmäßiger Zeichnung durch den AN.
- (2) Sendet der AN Schriftstücke per E-Mail oder Telefax an uns und langen diese außerhalb unserer Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr) ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Arbeitstag als zugegangen.
- (3) In allen den Vertrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese Schriftstücke ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese auch nicht als bei uns eingelangt gelten. Ebenso ist auf den für uns bestimmten Papieren, wie Frachtbriefen, Wagonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl. stets unsere Bestellnummer sowie die Projektnummer anzuführen bzw. ist dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat uns der AN einzustehen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch das Abgeben von Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erklärungen über Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

§ 5. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, mit Ausnahme der internationalen Verweisungsnormen, anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Wir sind aber berechtigt, Ansprüche gegen den AN auch bei jedem anderen sachlich zuständigen Gericht klagsweise geltend zu machen.